

02.07.01**Empfehlungen**
der AusschüsseAzu Punkt der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Zehnte Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen**Der Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 7 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 Saatgutverordnung)

In Artikel 2 Nr. 2 ist in § 7 Abs. 7 Satz 1 die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung in Nummer 3 macht die Durchführung einer privaten Feldbestandsprüfung unmöglich. Die Nachprüfung des vorgeschriebenen Nachkontrollanbaus erfolgt zur gleichen Zeit, in der die Vermehrungsbestände geprüft werden müssen. Die Durchführung einer privaten Feldbestandsprüfung kann nach Nummer 3 allerdings erst dann erfolgen, wenn die Nachprüfung bereits stattgefunden hat. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass vor der Durchführung der Feldbestandsprüfung auch noch organisatorische und administrative (Schulung des Personals) Arbeiten und Entscheidungen notwendig sind.

Ausgeliefert am 03. JULI 2001

...

Der vorgesehene Zweck sowie die Bestimmungen der Richtlinie 98/96/EG vom 14. Dezember 1998 werden durch die Neufassung des § 16 voll erreicht. Darin wird festgelegt, dass die Nachprüfung vor der Anerkennung des daraus erzeugten Saatgutes abgeschlossen sein muss. Die Anerkennung erfolgt wesentlich später als die Feldbestandsprüfung.

2. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 13 Satz 1 Saatgutverordnung)

In Artikel 2 Nr. 5 sind in § 13 Satz 1 nach dem Wort "schriftlich" die Wörter "oder auf elektronischem Wege" einzufügen.

Begründung:

Bei der Mitteilung des Ergebnisses über die Beschaffenheitsprüfung sollten die elektronischen Möglichkeiten nicht ausgeschlossen sein.

3. Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über besondere Anforderungen an Feldbestände von Lupinen im Rahmen der Saatgutankennung vom 6. Juni 2001 (BANz. S. 11653) außer Kraft."

Begründung:

Zur Vermeidung eines Regelungswiderspruchs gegenüber den mit Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe e (Änderung der Anlage 2 der Saatgutverordnung durch Anfügung einer Nummer 3.2.3) geregelten Anforderungen an die Feldbestände von Lupinen hinsichtlich des Befalls mit Anthraknose muss die Verordnung über besondere Anforderungen an Feldbestände von Lupinen im Rahmen der Saatgutankennung gleichzeitig mit Inkrafttreten der Mantelverordnung außer Kraft treten.